

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1960

Nummer 97

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	11. 8. 1960	RdErl. d. Innenniisters Erwerb und Trageweise von Sport- und Leistungsabzeichen zur Polizei- und Feuerwehruniform	2323
2371	17. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau	
23725		Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: a) Wohnungsbau für junge Familien b) Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“	2323
7127	17. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm	2326
750		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 925/SMBL. NW. 750) Bestimmungen über die Zulassung und den Bau tragbarer Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)	2327
7815	11. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung	2327
8054	15. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überwachung gewerblicher Betriebe auf Bahngelände	2330

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Landesregierung		
19. 8. 1960	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	2331
Innenminister		
15. 8. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Soziales Hilfswerk für heilende Fürsorge Nordrhein-Westfalen e. V.	2334
16. 8. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Stiftung Luftwaffen-Ehrenmal e. V., Hannover	2334
19. 8. 1960	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)	2334
Hinweis		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 8 — August 1960	2335/36

1131

I.

**Erwerb und Trageweise
von Sport- und Leistungsabzeichen
zur Polizei- und Feuerwehruniform**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1960 — IV C 3/E 2 — 69 — 12.03 — III A 3 — 210 — 17 49/60

Sport- und Leistungsabzeichen sind sichtbarer Ausdruck für die körperliche Gewandtheit und den Leistungswillen ihrer Träger. Es sollte daher das Bestreben eines jeden Polizeibeamten sein, eine solche Auszeichnung zu erwerben.

Für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, des Uniformabzeichens der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) und des Deutschen Reiterabzeichens ist folgendes zu beachten:

(1) Das Deutsche Sportabzeichen wird in 3 Klassen (Bronze, Silber, Gold) nach den Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., Arnsberg, verliehen. Die Prüfung kann auch durch Polizeibeamte abgenommen werden, die hierzu von dem zuständigen Stadt- oder Kreissportbund ermächtigt sind.

(2) Für die Verleihung des Uniformabzeichens der DLRG (in Silber für Inhaber des Leistungsscheines, in Gold für Inhaber des Lehrscheines) gilt die Prüfungsordnung der DLRG, die von der Materialverwaltung der DLRG, Düsseldorf, Annastraße 63, bezogen werden kann.

Die Träger des Uniformabzeichens haben alle zwei Jahre eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Werden die Bedingungen dieser Prüfung nicht erfüllt, so ruht die Trageberechtigung. Diese Regelung gilt nicht für Beamte, die das 45. Lebensjahr erreicht haben.

Die Prüfungen — einschließlich der Wiederholungsprüfungen — können nur von bevollmächtigten Lehrscheininhabern, die Mitglieder der DLRG sind, abgenommen werden.

(3) Der Erwerb des Deutschen Reiterabzeichens richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung Deutscher Pferde e. V., Warendorf (Westfalen). Sonderprüfungen für den Erwerb des Reiterabzeichens in Bronze oder Silber dürfen bei den Reiterstaffeln der Kreispolizeibehörden nur mit Genehmigung des Hauptverbandes für Zucht und Prüfung Deutscher Pferde e. V. durchgeführt werden.

(4) Die Kosten für den Erwerb von Sport- und Leistungsabzeichen hat der Beamte selbst zu tragen.

Zur Polizeiuniform dürfen jeweils nur zwei Sport- oder Leistungsabzeichen in großer Form auf der linken Brusttasche getragen werden. Neben einem dieser Abzeichen darf nur das Polizei-Bergführerabzeichen, das vom Land Bayern auch an Polizeiangehörige anderer Bundesländer verliehen wird, angelegt werden.

Die Leiter der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sind befugt, die Berechtigung zum Tragen der Sport- und Leistungsabzeichen zu überprüfen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Angehörigen der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren sowie der Werksfeuerwehren.

— MBl. NW. 1960 S. 2323.

2371
23725

Förderung des sozialen Wohnungsbau;
hier: a) Wohnungsbau für junge Familien
b) Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 8. 1960 — III A 1 — 4.02 — 1007/60

- Mit den RdErl. v. 16. und 17. 11. 1959 (Bezug zu a und b) hatte ich die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau zu den beiden o. a. Förderungsmaßnahmen bekanntgegeben. Mit seinem RdSchr. v. 15. 6. 1960 — II A 2 — 3320/87/60 — teilt mir der Bundesminister für Wohnungsbau nunmehr mit, daß beide Maßnahmen zusammengefaßt worden sind. Die ab 1. Juli 1960 für beide Maßnahmen gültigen Bundes-Richtlinien gebe ich nachstehend bekannt.

Anlage

2. Die Förderungsmaßnahme wird nach Ziff. III der Bundes-Richtlinien durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Die Bewilligungsbehörden sind an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Soweit die vorgenannten Institute vom Darlehnsnehmer die Vorlage von Bescheinigungen fordern (vgl. Ziff. I Nr. 3 der Bundes-Richtlinien), bitte ich, diese Bescheinigungen auf Antrag auszustellen.

3. Im Rahmen Ihrer Verpflichtung zur Beratung von Bauwilligen bitte ich, die in Frage kommenden Bauherren auf die in diesen Bundes-Richtlinien gegebene Möglichkeit der Restfinanzierung ihrer Bauvorhaben hinzuweisen. Zugleich bitte ich dabei auch darauf hinzuweisen, daß zur Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für junge Familien Landesmittel als Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personendarlehen oder als Zuschüsse zur Verpflichtung aus Bausparverträgen nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers v. 29. 7. 1959 zu Teil B Abschn. IV Position Nr. 3 des Landesjugendplanes 1959 (MBI. NW. S. 2065) zur Verfügung stehen. Der Antrag auf Bewilligung eines solchen Zinszuschusses ist bei der Sparkasse oder Kreditgenossenschaft, die das Personendarlehen bewilligt hat oder bewilligen soll, zu stellen. Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Verpflichtung aus Bausparverträgen ist bei der Bausparkasse zu stellen. Auch in diesen Fällen sind daher die Bewilligungsbehörden an sich nicht in das Verfahren eingeschaltet. Im Rahmen dieser besonderen Förderungsmaßnahme des Landes ggf. erforderliche Bescheinigungen bitte ich, auch in diesen Fällen auszustellen.

Die beiden RdErl. v. 16. u. 17. 11. 1959 werden hiermit aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 17. 11. 1959 — III A 1 — 4.02 — 2475/59 — (MBI. NW. S. 2946/SMBI. NW. 2371)
b) RdErl. v. 16. 11. 1959 — III A 1 — 4.09 — 2476/59 — (MBI. NW. S. 2952/SMBI. NW. 23725).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

Richtlinien
für die Zinsverbilligung von Darlehen im Rahmen der Förderungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“

Vom 15. Juni 1960

Zur Förderung der Eigentumsbildung im Wohnungsbau gewährt der Bund im Rahmen der Maßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen, die zur Ergänzung der Restfinanzierung am Kapitalmarkt aufgenommen werden, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen. Mit der Maßnahme „Besser und schöner wohnen“ wird gleichzeitig die Freimachung bewirtschafteter Wohnungen, mit der Maßnahme „Junge Familie“ die Wohnungsbeschaffung für junge Familien gefördert.

Für diese Förderungsmaßnahmen gelten ab 1. Juli 1960 folgende Bestimmungen:

I.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen

1. Art der Bauvorhaben

Gefördert wird:

- der Bau von
 - Familienheimen in der Form des Eigenheims oder der Eigensiedlung (§ 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes*);
 - eigengenutzten Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes);
- der Erwerb von
 - Familienheimen in der Form des Kaufeigenheims oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 in

* Zweites Wohnungsbaugetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (BGBl. 1956 Teil I S. 523)

Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Wohnungsbaugesetzes);

bb) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes);

c) der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheims, wenn eine zweite Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) geschaffen wird, die zu dem begünstigten Personenkreis (Ziffer 2) gehören;

d) der Bau von Eigenheimen und der Erwerb von Kaufeigenheimen durch Alleinstehende, falls eine geeignete Austauschwohnung freigemacht wird.

Die Wohnungen müssen entweder öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllen (§ 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

2. Begünstigter Personenkreis

Zinszuschüsse können auf Antrag gewährt werden:

- a) Personen, die durch Bezug der neu geschaffenen Wohnung eine bewirtschaftete Wohnung (Austauschwohnung) zur Neuvermietung freimachen;
- b) Jungen Familien. Als junge Familien im Sinne dieser Richtlinien gelten Familien, die für das geplante Bauvorhaben ein Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht erhalten oder nicht beanspruchen. Als Familien (§ 8 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) gelten auch angehende Eheleute (Verlobte).

In den Fällen der Ziffer 1 c können Antragsteller (Darlehensnehmer) die Angehörigen oder die Bauherren sein.

3. Austauschwohnung

Die in den Fällen der Ziffer 2 a freizumachende Austauschwohnung muß nach Größe und baulichem Zustand zur Unterbringung einer Familie geeignet sein. Der Nachweis, daß die Wohnung bewirtschaftet ist und nach Durchführung des Bauvorhabens zur Neuvermietung frei wird, ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden zugunsten von Personen, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte nicht wieder für Wohnzwecke benutzt werden. Der Nachweis darüber ist durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Wohnungsbehörde zu erbringen.

4. Verbilligungsfähige Darlehen

Durch Zinszuschüsse verbilligungsfähig sind Abzahlungsdarlehen von Kreditinstituten (Abschn. III Abs. 1 Satz 1) bis zum Betrage von 4000,— DM, in den Fällen der Ziff. 1 Buchstabe c) und d) bis zum Betrage von 2500,— DM. Die Darlehen sind längstens in 10 Jahren zu tilgen.

Die Gewährung von Zinszuschüssen ist auf solche Darlehen beschränkt, die der Gewinnung zusätzlicher Mittel für die Restfinanzierung dienen und nicht als Realkredite gewährt werden können. Nicht verbilligungsfähig sind hiernach insbesondere Darlehen im erststelligen Beleihungsraum, Bauspardarlehen, öffentlich verbürgte oder gewährleistete Darlehen sowie Darlehen, die aus öffentlichen Haushalten refinanziert sind.

5. Baubeginn

Für bereits begonnene Bauvorhaben dürfen Zinszuschüsse nicht bewilligt werden.

Bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen dürfen Zinszuschüsse bis

zum Abschluß des Vertrages bewilligt werden, der den Bauherrn unmittelbar verpflichtet, das Eigentum (Erbaurecht) an den Bewerber zu übertragen.

II. Art und Ausmaß der Zinszuschüsse

Die als Zinszuschüsse gewährten Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Die Zuschüsse werden in Höhe der für das verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6 v. H. der jeweiligen Restschuld sowie längstens auf die Dauer von 7 Jahren gewährt.

Sinkt der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist um mindestens 0,5 v. H. unter 3 v. H., ermäßigt sich der Höchstsatz für den Zinszuschuß entsprechend; das gilt sowohl für neue als auch für bereits laufende Zinszuschußfälle.

III. Verfahren

Die Förderungsmaßnahme wird durch die Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Kreditbanken und Bausparkassen durchgeführt. Anträge mit den von den Instituten zu bestimmenden Unterlagen sind an eines dieser Institute zu richten; die Institute entscheiden über die Anträge in eigener Verantwortung.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zinszuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie mit den Darlehensnehmern.

IV. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse erfüllt sind. Ein entsprechendes Prüfungsrecht ist für den Bundesminister für Wohnungsbau und den Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse nicht erfüllt, so sind sie unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zinszuschußmittel vom Tage der Herausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungsbau
gez. Lücke

— MBl. NW. 1960 S. 2323.

7127

Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1960 —
III B 3 — 8124.4 (III B — 56/60)

Im Lande Nordrhein-Westfalen wurde Filmmaterial als Sicherheitsfilm in den aus der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Fällen anerkannt. Die Anerkennung wurde ausgesprochen auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33).

Die Übersicht wird zu gegebener Zeit ergänzt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,
örtlichen Ordnungsbehörden.

Im Lande Nordrhein-Westfalen ausgesprochene Anerkennungen für Sicherheitsfilme

Lfd. Nr.	Herstellerfirma evtl. Einführer	Art des Films (Normalfilm, Schmalfilm, Filmbreite u. dgl.)	Typen- bezeichnung	Anerkennende Stelle	Datum der Anerkennung	Amtliche Veröffentlichung
1	Agfa-Aktien-gesellschaft, Leverkusen, Photofabrik	Normalfilm (35 mm) und Schmalfilm (8 mm, 16 mm)	AGFACOLOR L Pos. S	Arbeits- und Sozialministerium Nordrhein-Westfalen	1. 7. 1959	Bundesanzeiger vom 14. 7. 1959 S. 5
2	Agfa-Aktien-gesellschaft, Leverkusen, Photofabrik	Normalfilm (35 mm)	AGFACOLOR Pos. S auf PK-Unterlage Vers. Nr. 4821	Arbeits- und Sozialministerium Nordrhein-Westfalen	11. 8. 1959	Bundesanzeiger vom 20. 8. 1959 S. 7
3	Deutsche Reportagefilm GmbH, Remagen (Rhein) Vertriebsbüro Bonn, Meckenheimer Straße	Schmalfilm (16 mm) 85 Kopien des Films „Aufstand der Tiere“	TECHNICOLOR (London)	Arbeits- und Sozialministerium Nordrhein-Westfalen	11. 8. 1959	Bundesanzeiger vom 20. 8. 1959 S. 7

— MBl. NW. 1960 S. 2326.

750**Bestimmungen über die Zulassung und den Bau tragbarer Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 31. 3. 1960

I/B 2 — 25 — 10 — 24/60 —
(MBl. NW. S. 925/SMBL. NW. 750)

Im zweiten Satz unter Ziff. 312.6 (S. 930) muß es richtig heißen:

„... bei einem Druck von **180 kg/cm² ± 5 %** eine selbsttätige Entleerung der geschlossenen Flaschen herbeiführt.“

— MBl. NW. 1960 S. 2327.

7815**Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1960 — V 340 — 1754/4

I.

Wenn zur Erreichung des forstwirtschaftlichen Erfolges der Flurbereinigung auf den Grundstücken mehrerer Beteiligter Aufforstungen erforderlich sind, ist anzustreben, daß die Aufforstungen als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten durch die Teilnehmergemeinschaft durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die durch die Aufforstung entstehenden Aufwendungen Ausführungs-kosten (§ 105 FBG), sie fallen der Teilnehmergemein-schaft zur Last.

II.

Da diese Aufwendungen aber nur den Teilnehmern, auf deren Grundstücken Aufforstungen vorgenommen

werden, zum Vorteil gereichen, sind deren Beiträge nach § 19 Abs. 2 FBG entsprechend den entstandenen Mehrkosten zu erhöhen, damit eine Belastung der Teilnehmer, die an der Maßnahme nicht beteiligt sind, durch die entstehenden zusätzlichen Aufwendungen nicht eintritt. Für die erhöhten Beiträge ist als Beitragsmaßstab nicht das Wertverhältnis der neuen Grundstücke nach § 19 Abs. 1 FBG, sondern das Verhältnis der Aufwendungen, die für die einzelnen Grundstücke gemacht werden, zugrunde zu legen. Entsprechende Bestimmungen sind in die Kosten vorschriften des Flurbereinigungsplanes aufzunehmen.

III.

Die Durchführung von Aufforstungen als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten durch die Teilnehmengemeinschaft setzt voraus, daß die Aufforstungen nach einem Kulturplan durchgeführt werden, der bei Privatwaldungen durch die Landwirtschaftskammer und bei Körperschaftswaldungen durch den Regierungspräsidenten genehmigt worden ist, und daß die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der aufgeforsteten Fläche sichergestellt ist. Die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ist beim Privatwald erfüllt,

1. wenn eine eigene Forstverwaltung unter Leitung eines Forstbeamten besteht,
2. wenn Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung nach der 2. DVO des Gesetzes zum Schutze des Waldes — WaldwirtschaftsVO — (GS. NW. S. 787) bestehen,
3. wenn der Waldbesitzer mit der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat,
4. wenn nach Feststellung der Forstdienststelle die ordnungsmäßige Bewirtschaftung auch ohne Vorhandensein der Voraussetzungen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 sichergestellt ist.

Die Durchführung der Aufforstungsarbeiten ist von der Stelle, die den Kulturplan genehmigt hat, zu überwachen; die Überwachung kann von ihr dem Forstamt übertragen werden.

In die Maßnahme sind nur solche Grundstücke einzubeziehen, deren Eigentümer diese Richtlinien anerkennen. Forstfiskalische Grundstücke dürfen nicht einbezogen werden, Gemeinde- und sonstiger Körperschaftswald nur, wenn die Nutzungen aus dem Gemeinde- oder Körperschaftswald nicht ausreichen, um die notwendigen Arbeiten aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

IV.

Aufforstungen im Sinne dieser Richtlinien sind

1. die Wiederaufforstung von Kahlflächen,
2. die Aufforstung von landwirtschaftlich nicht nutzbarem Ödland,
3. die Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen,
4. die Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, und
5. die Umwandlung von Niederwald in Hochwald.

V.

Der Teilnehmergemeinschaft kann zu den aus Anlaß der Aufforstungen entstehenden Ausführungskosten ein Zuschuß nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landeshaushaltes für Flurbereinigungsmaßnahmen, RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 3. 1960 — V 340/3 — 4832 (SMBI. NW. 7815), gewährt werden. Für diesen Zuschuß gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Kosten der Aufforstungen sind zuschüßfähig
 - a) bis zu 50 v. H. der aufgewendeten Kosten für Nadelholz, höchstens jedoch 350,— DM je ha;
 - b) bis zu 60 v. H. der aufgewendeten Kosten für Misch- und Kiefernketuren, höchstens jedoch 600,— DM je ha;
 - c) bis zu 70 v. H. der aufgewendeten Kosten für Laubholz, höchstens jedoch 900,— DM je ha.

Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur zu verstehen, die einen Anteil von mindestens 30 v. H. der Fläche an Laubholz oder anderen nicht im Grundbestand vorhandenen Nadelhölzern hat. In einer Laubholzkultur eingesprengte Gruppen oder Horste von Nadelhölzern mit einem Flächenanteil bis zu 30 v. H. sind hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse wie Laubholz zu behandeln.

- d) Bei Erstaufforstungen von Ödland können in besonders schwierigen Fällen die vorgenannten Höchstbeträge bis zu 30 v. H. überschritten werden.
 2. Die für die Forstdüngung zur Bodensanierung aufgewendeten Kosten sind bis zu 50 v. H., jedoch höchstens bis zu 100,— DM je ha, zuschüßfähig.
 3. Die für den Gatterbau aufgewendeten Kosten sind bis zu 50 v. H., bei Rehwildzäunen höchstens jedoch 0,80 DM/lfd. m, bei Rotwildzäunen höchstens jedoch 1,20 DM/lfd. m, zuschüßfähig.
- Der Holzwert des Gatters ist nicht zuschüßfähig.
4. Die für die Pflege der Kulturen im Anpflanzungs- und dem darauffolgenden Jahr aufgewendeten Kosten sind in besonders schwierigen Fällen bis zu 50 v. H., höchstens jedoch 100,— DM je ha, zuschüßfähig.

VI.

Dem über die Forstdienststelle an das Amt für Flurbereinigung und Siedlung zu stellenden Antrag auf Zuschußgewährung ist außer dem genehmigten Kulturplan eine Bescheinigung der Forstdienststelle über die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung beizufügen. Bei Gemeinde- und Körperschaftswald ist außerdem vom Regierungspräsidenten zu bescheinigen, daß die Nutzungen aus dem Gemeinde- oder Körperschaftswald nicht ausreichen, um die vorzunehmenden Arbeiten aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

VII.

Die ausgeführten Arbeiten sind von der für die Überwachung zuständigen Forstdienststelle abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Kulturplan entspricht und welche Kosten tatsächlich aufgewendet worden sind. Falls die Arbeiten unsachgemäß oder nicht entsprechend dem genehmigten Kulturplan ausgeführt worden sind, ist die Änderung zu veranlassen. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung darf die ordnungsmäßige Verwendung des bewilligten Zuschusses erst bescheinigen, nachdem die für die Überwachung zuständige Forstdienststelle ihm eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten und die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten eingereicht hat. Erforderlichenfalls ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen oder die Rückzahlung zu veranlassen.

VIII.

Soweit die Kosten der Aufforstung nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, sind die beteiligten Grundstückseigentümer verpflichtet, die auf ihren Grundstücken erforderlichen Arbeiten selbst entsprechend den Weisungen der überwachenden Forstdienststelle vorzunehmen und hierdurch die auf sie entfallenden erhöhten Beiträge in Gestalt von Arbeitsleistungen wenigstens zu einem Teil aufzubringen. Die dann noch verbleibenden Kosten können durch Aufnahme eines Flurbereinigungsdarlehns finanziert werden, falls es den Beteiligten nicht möglich ist, ihre Restbeiträge in bar zu leisten. Mit den Leistungen zur Verzinsung und Tilgung dieses Darlehns sind nur die an der Aufforstung beteiligten Teilnehmer im Rahmen ihrer erhöhten Beitragspflicht zu belasten.

IX.

Die Durchführung von Aufforstungen als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in einem Flurbereinigungsverfahren setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, der Forstdienststellen, der Vorstände der Teilnehmergemeinschaften und der an der Aufforstung beteiligten Teilnehmer voraus. Auf diese Zusammenarbeit lege ich größtes Gewicht. Die Initiative und hauptsächliche Verantwortung für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme liegt bei den forstlichen Dienststellen. Ich erwarte, daß die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung hierbei jede gebotene Hilfe leisten.

X.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1960 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen meiner nichtveröffentlichten Erlasse, betr. Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren v. 23. Juli 1954, 26. Oktober 1954, 20. März 1956, 4. Mai 1956 und 16. Mai 1957 — V B 6/50 — 1754/54 — außer Kraft.

— MBl. NW. 1960 S. 2327.

8054

Überwachung gewerblicher Betriebe auf Bahngelände

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 8. 1960 — III B 3 — 8014/III B 54/60

Gewerbliche Betriebe, die, ohne Nebenbetriebe der Bundesbahn zu sein, auf Bundesbahngelände liegen, sowie Arbeitsstellen gewerblicher Betriebe auf Bundesbahngelände, auf denen im Auftrage der Bundesbahn mit eigenen Beschäftigten dieser Betriebe gearbeitet wird, unterstehen nach § 139 b GewO der Gewerbeaufsicht.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten können zur Ausübung der Aufsicht Bundesbahngelände betreten. Das ergibt sich aus § 139 b GewO und § 78 Abs. 1 Nr. 2 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (BO) v. 17. 7. 1928 (RGBl. II S. 542).

Die Deutsche Bundesbahn hat in ihrer Baudienstvorschrift (BDV) 809 v. 1. 4. 1956 dieser Zuständigkeit, insbesondere in den §§ 2 und 37, Rechnung getragen.

Das Bekanntwerden der auf Bundesbahngelände gelegenen Unternehmerbaustellen ist durch Fühlungnahme der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter mit den Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sicherzustellen, solange Bauherr oder Bauunternehmer durch Rechtsverordnung nicht verpflichtet sind, Baustellen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde anzugeben. Insofern kann aus § 24 BDV eine Verpflichtung der Bundesbahndienststelle nicht hergeleitet werden.

Anordnungen, die unmittelbar oder deren Auswirkung die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes berühren, sind nur nach vorherigem Benehmen mit der zuständigen Bundesbahndienststelle zu treffen. Es ist ggf. daran zu denken, vor dem Betreten des Bundesbahngeländes die zuständige Bundesbahndienststelle zu unterrichten, damit diese prüfen kann, ob den Gewerbeaufsichtsbeamten ein Sicherungsposten beigegeben werden muß.

Sollten sich bei der Überwachung und bei der Zusammenarbeit zwischen den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern und Dienststellen der Deutschen Bundesbahn Schwierigkeiten ergeben, so ist mir auf dem Dienstwege zu berichten.

Weiter ergeht im Benehmen mit dem Wirtschafts- und Verkehrsminister die Anweisung, daß sinngemäß zu verfahren ist bei der Überwachung gewerblicher Betriebe auf Bahngelände von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehören.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn ist von diesem Erlass unterrichtet und hat auf Wunsch Abschrift zur Bekanntgabe an ihre Dienststellen erhalten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 2330.

II. Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 19. 8. 1960

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 52. Sitzung am 15. 7. 1960, seiner 53. Sitzung am 21. 7. 1960 und seiner 54. Sitzung am 26. 7. 1960 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Einführung von Pensionstafeln zur Neuberechnung und Überprüfung bereits umgerechneter Versorgungsfälle für die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums

(Durch die Einführung der Pensionstafeln wird die Berechnung und Überprüfung der Versorgungsbezüge wesentlich erleichtert)

Belohnung: 150,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor G. Gebhard,
Düsseldorf,
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Bereich des Innenministeriums

2. Verfahrensänderung bei der Genehmigung von Mieten nach der Bundesmietenverordnung

(Auf Grund des Vorschlags hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW seinen Erlaß P 3 U 2 b — 992/55 vom 30. 7. 1955 für gegenständlos erklärt. Demnach ist eine Genehmigung der Mietpreisbehörde gem. § 17 MVO nicht mehr erforderlich, wenn die Bewilligungsbehörde auf Grund einer endgültigen Wirtschaftlichkeitsberechnung eine höhere Miete festgesetzt hat, nachdem der Bauherr der Mietpreisbehörde zuvor eine geringere Miete angezeigt hatte)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Stadtinspektor A. Bartsch,
Bottrop, Stadtverwaltung

3. Verwendung von Schnellheftern für die Führung der Personalakten im Bereich der Finanzverwaltung
(Die bisher übliche Fadenheftung der Personalakten im Bereich der Finanzverwaltung soll dem Vorschlag entsprechend geändert werden. Personalakten und Nebenakten werden künftig gleichartig geführt)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter C. Locker,
Köln, Oberfinanzdirektion

4. Verzicht auf die Einbeziehung der Säumniszuschläge bei der Errechnung der Steuerkraftmeßzahl

(Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen entsprechend dem Vorschlag künftig bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahl die Säumniszuschläge zur Gewerbesteuer unberücksichtigt bleiben. Die Maßnahme ist finanzwirtschaftlich ohne erhebliche Bedeutung, bringt aber eine beachtliche Arbeitsersparnis)

Belohnung: 100,— DM

Einsender: Verwaltungsamtmann G. Wette,
Brackwede, Amtsverwaltung

5. Wegfall der turnusmäßigen Überwachung steuerbegünstigter Fahrzeuge gem. § 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerobersekretär B. Junkersfeld,
Bonn, Finanzamt Stadt

6. Verlagerung der Zuständigkeit zur Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportmitteln vom Kultusminister auf die Bezirksregierungen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Amtsdirektor K. König,
Hüllhorst ü. Löhne (Westf.).

7. Ergänzung der Angaben in der Adreemaplatte

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerinspektor G. Rixe,
Bielefeld, Finanzamt

8. Verwendung stärkerer mit Aufdruck versehener Aktenhüllen für die Personalnebenakten im Bereich der Finanzverwaltung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steueroberinspektor J. Rüth,
Bochum, Finanzamt

9. Ergänzung des Briefkopfes auf amtlichen Schreiben zur Erleichterung des Publikumsverkehrs im Bereich der Finanzverwaltung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuerinspektor H. Seedorf,
Solingen, Finanzamt Ost

10. Einführung eines Berechnungsformulars für die Erhebung von Stundenzinsen bei Verkehrssteuern und bei der Erbschaftssteuer

Belohnung: 50,— DM

11. Verwendung von Stand-Aschenbechern in Räumen mit starkem Publikumsverkehr im Bereich der Justizverwaltung

Belohnung: 50,— DM

12. Ausscheiden der Erlaßfälle von Schwerbeschädigten aus der zweijährigen Überwachung bei Dauererwerbsminderung von mindestens 50% (zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KraftStG)

Belohnung: 50,— DM

13. Vereinfachung des Verfahrens bei der Bestellung von Schiedsmännern

Belohnung: 50,— DM

14. Zusammenlegung der bisher getrennten Zahlstellen des Ministers für Wiederaufbau und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zu einer Zahlstelle

Belohnung: 50,— DM

15. Änderung der Zustellungsumschläge und Anpassung an die Postzustellungsurkunden im Bereich der Justizverwaltung

Belohnung: 50,— DM

16. Veränderungsmeldung für die Zahlung der Zehr-zulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte

Belohnung: 50,— DM

17. Änderung des Musters 9 der BuchO im Bereich der Finanzverwaltung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerobersekretär J. Asbeck,
Münster, Finanzamt Stadt

18. Ergänzung des Sammelberechnungsbogens für die Veranlagung zur Einkommensteuer

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor F. Burgschweiger,
Mindern, Finanzamt

19. Verwendung farbiger Vordrucke für die Lohnsteuer-ermäßigung- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträge

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Regierungsrat A. Erdweg,
Bonn, Finanzamt Stadt

20. Änderung des Planausführungsnachweises nach den Verlohnungsvorschriften für die Landesforstverwaltung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Revierförster H. Finger,
Staatsforstamt Glindfeld
— Revierförsterei Schanze —

21. Einführung eines Vordrucks für die Löschung des Signals A auf den Adremaplatten (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerobersekretär W. Gust,
Iserlohn, Finanzamt

22. Aufdruck eines Vermerks auf den Aktenhüllen der Finanzverwaltung zur Erleichterung der Aussonderung

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor z. A. Kunde-Neimöth,
Schwelm, Finanzamt

23. Wegfall des Einnahmebuches für Lastenausgleichsabgaben

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor R. Pospieszczyk,
Essen, Finanzamt Süd

24. Verwendung farbiger Einbanddeckel für V-Listen (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueroberinspektor P. Wiedenbruch,
Iserlohn, Finanzamt

25. Einführung eines Vordrucks für die Erstattung von Fernsprechgebühren an Inhaber von Diensthauptanschlüssen in der Wohnung

Belohnung: 25,— DM

Zu den Nrn. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 25 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhete, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleich-

laufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten
des Landes,
der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1960 S. 2331.

Innenminister

Öffentliche Sammlung Soziales Hilfswerk für heilende Fürsorge Nordrhein-Westfalen e. V.

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1960 —
I C 3/24—13.82

Dem Sozialen Hilfswerk für heilende Erziehung — Nordrhein-Westfalen, — e. V., Wuppertal-Barmen, Bergfrieden 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 8. 1960 bis 19. 9. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Firmen und an Personen gestattet, die sich den Aufgaben des Hilfswerkes verbunden fühlen.

Der Ertrag ist zum Erwerb eines Hauses für die Unterbringung der „Rudolf-Steiner-Tagesheimschule“ für entwicklungsgehemmte Kinder und Jugendliche bestimmt.

— MBI. NW. 1960 S. 2334.

Öffentliche Sammlung Stiftung Luftwaffen-Ehrenmal e. V., Hannover

Bek. d. Innenministers v. 16. 8. 1960 —
I C 3/24—13.83

Der Stiftung Luftwaffen-Ehrenmal e. V., Hannover, Arnswaldstraße 17, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 20. 8. 1960 bis 19. 9. 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen an Fluggesellschaften, Firmen für Flugzeugbau, Luftfahrtgerät und Luftfahrtzubehör, Treibstoffvertriebsfirmen, die Luftfahrtresse sowie an Personen, von denen eine Förderung des Vorhabens erwartet werden kann, zugelassen.

Der Sammlungsertrag ist für die Errichtung eines Luftwaffenehrenmals für die Toten der ehemaligen Luftwaffe beider Weltkriege an der „Schaumburg“, Weserbergland, zu verwenden.

— MBI. NW. 1960 S. 2334.

Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 19. 8. 1960 —
I F 1/23—24.13

Name:	Vorname:	Geburts-datum:	Ort der Nieder-lassung:	Zulassungs-Nummer:
-------	----------	----------------	-------------------------	--------------------

I. Neuzulassungen

Schaal, Rudolf Dr. phil.	6. 3. 1895	Bochum, Farnstraße 3	S 58
--------------------------	------------	-------------------------	------

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Nieder- lassung:	Zulassungs- Nummer:
-------	----------	--------------------	--------------------------------	------------------------

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Orts der Niederlassung

von Deessen, Rudolf	17. 7. 1921	Essen, Admiral-Scheer- Straße 12	D 20
Galow, Paul	6. 10. 1916	Essen, Kopstadtplatz 13	G 12
Nieder, Herbert	3. 12. 1926	Wesel, Berliner-Tor- Platz 6	N 5
Ridder, Ernst	12. 3. 1890	Essen, Admiral-Scheer- Straße 12	R 1
Scharlemann, Harry	18. 9. 1925	Köln, Kolumbastr. 10	S 53
Wiards Wiard-Heeren	18. 1. 1912	Hagen Graf-von-Galen- Straße 47	W 18

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW.
S. 1133/34) u. Bek. v. 2. 7. 1960 (MBI. NW. S. 1859)

— MBI. NW. 1960 S. 2334.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 — August 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	105
75. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Durchführung des § 89 LPVG. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 7. 1960	106
76. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1960	106
77. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1960	106
78. Bereinigung des Amtsblatts des Kultusministeriums im Zuge der Bereinigung des Ministerialblatts für das Land NW. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1960	106
79. Haushalt der Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1960	109
80. Ausgabe der Herbstzeugnisse. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1960	109
81. Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1961/62. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 7. 1960	109
82. Abendgymnasien in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 7. 1960	110
83. Vorbereitungsdienst für Handels- und Landwirtschaftslehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 7. 1960	110
84. Ausbildung der Kinderpflegerin; hier: Anrechnung auf den Kinderkrankenpflegelehrgang. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 7. 1960	110
85. Richtlinien für die Vergabe von Studiendarlehen an die Studierenden der Ingenieurschulen und der Ingenieurabteilungen der Textilingenieurschulen des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1960	111
86. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes NW. RdErl. des Kultusministers v. 27. 6. 1960	111

B. Nichtamtlicher Teil

Hauptversammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte vom 25. 9. 1960 bis 1. 10. 1960 in Hannover . . . 111
 XII. Internationaler Montessori-Kongreß in Bad Godesberg 111
 Bücher und Zeitschriften 111

Beilagen: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Gewerbelehramt vom 29. Juli 1960

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an kaufmännischen Schulen

— MBI. NW. 1960 S. 2335/36.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
 durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.